

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 26. September 1956	Nr. 84
Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 56	Beschluß über die Aufhebung der Ortsklassen C und D	753
13. 9. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	754
17.9. 56	Anordnung über die Versorgung der Betriebsberufsschulen und der Berufsschulen mit Schulbüchern	754
28. 8. 56	Anordnung über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler	755
22. 8. 56	Anordnung über die Ausbildung und Weiterbildung von Werklehrern	757
12.9.56	Anordnung über die Senkung der Post- und Fernmeldegebühren des Auslandsverkehrs sowie einiger Gebühren des Inlandsverkehrs	759
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil 11 der Deutschen Demokratischen Republik	760

Beschluß über die Aufhebung der Ortsklassen C und D. Vom 13. September 1956

Den Vorschlägen der 23. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB entsprechend und unter Berücksichtigung der Arbeitserfolge der Werktätigen, die besonders in der Erfüllung des 1. Fünfjahrplanes zum Ausdruck kommen, beschließt der Ministerrat:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung über die Aufhebung der Ortsklassen C und D in der sozialistischen Wirtschaft (Anlage!) wird bestätigt.

Berlin, den 13. September 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grote wohl

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Vereinbarung zwischen dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung über die Aufhebung der Ortsklassen C und D in der sozialistischen Wirtschaft

Die 23. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB unterbreitete der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Vorschlag, die Ortsklassen C und D aufzuheben.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat den Vorschlag der Gewerkschaften überprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß infolge des erreichten Standes der Arbeitsproduktivität die Möglichkeit geschaffen wurde, das bestehende Ortsklassensystem zu verändern.

In Durchführung des Vorschlages der Gewerkschaften wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

I.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 sind die bestehenden Ortsklassen C und D (III und IV) in der sozialistischen Wirtschaft (einschließlich Verwaltungen und allen sonstigen Einrichtungen) aufgehoben. Alle Beschäftigten, die bis zum 30. September 1956 auf der Grundlage der Ortsklassen C (III) und D (IV) entlohnt wurden, werden mit Aufhebung dieser Ortsklassen in die Ortsklasse B (II) eingestuft. Alle Länderklassen sind mit Wirkung des 1. Oktober 1956 aufgehoben. Für die Beschäftigten, die bis zum 30. September 1956 auf der Grundlage dieser Länderklassen entlohnt wurden, gelten ab 1. Oktober 1956 nur noch einheitliche Lohnsätze für die gesamte Republik, die den Lohnsätzen der bisherigen höchsten Länderklasse des jeweiligen Industriezweiges entsprechen.